

1. Voraussetzungen zum Erwerb einer Juleica

Antragsteller	Hinweise
1. Sporthelferin und Sporthelfer I und II	Diese Schulungs-Module werden anerkannt, da sie die gleichen Inhalte haben, wie eine Juleicaschulung; vorzulegen sind dann: a) eine Kopie der Schulung mit Auflistung der Inhalte; b) Befähigungsnachweis gem. §2 der Verordnung über die Eignung u. Befähigung eines ehrenamtl. Mitarbeiters (Formular m. Hinweis) c) Nachweis über eine Erste-Hilfe-Schulung bzw. -Nachschulung (ab 01.04.2015: 9 UE; Nachschulung nach 2 Jahren 9 UE) – Bei Antragstellung darf die Erste-Hilfe-Schulung bzw. Nachschulung nicht älter als 1 Jahr alt sein.
2. Übungsleiterin und Übungsleiter/ Trainerinnen- und Trainerlizenz C / Landessportbund	Seit 08/15 werden die Inhalte der Schulungen den Juleicaschulungen angepasst, damit kann dann eine Juleica beantragt werden (päd. Inhalte sind vom JA zu überprüfen); vorzulegen sind dann nur noch die rot markierten Unterlagen (siehe 1.)
3. Lehrerin und Lehrer, Pädagogin und Pädagogen, Erzieherin und Erzieher,	Benötigen keine Juleica, jedoch müssen die rot markierten Unterlagen (siehe 1.) vorgelegt werden
4. Krankenschwester und Krankenpfleger	Kein Erste-Hilfe-Nachweis nötig
5. Personen, die die Juleicaschulung der Jugendämter Wipp., Rade, OBK, GM u.a. besucht haben	Können die Juleica beantragen, vorzulegen sind dann: a) Erste-Hilfe-Nachweis; b) Befähigungsnachweis gem. § 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters (mit Hinweis).
6. Personen, die schon mind. 5 Jahre in der Jugendarbeit tätig sind.	Hier gibt es eine Einzelfallentscheidung, ob ein Juleicakurs gemacht werden muss. Aus dem Befähigungsnachweis § 2 muss ersichtlich sein, welche Kurse/Ausbildung absolviert wurde. Außerdem muss der Nachweis über eine Erste-Hilfe-Schulung vorgelegt werden.
7. Vereinsmanagerin und Vereinsmanager	Diese Ausbildung berechtigt nicht zur Beantragung einer Jugendleitercard.
8. Verlängerung der Juleica	Bei einer erneuten Antragstellung muß eine Juleica-Nachschulung über 8 Zeitstunden = 10 Schulungseinheiten nachgewiesen werden. Ebenso muss eine Nachschulung in Erster-Hilfe von 9 Schulungseinheiten nachgewiesen werden. (Die Erste-Hilfe-Schulung darf nicht älter als 1 Jahr sein)